

Satzung der Benita Quadflieg Stiftung

Präambel

Die Stiftung ist nach der im medizinischen und heilpädagogischen Bereich wegweisenden Benita Quadflieg benannt. Die Benita Quadflieg-Stiftung möchte gesunde Kinder und Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsproblemen und Behinderungen von Geburt an bis zum Jugendalter bzw. bis zur Berufsausbildung in ihrer Entwicklung fördern, insbesondere basierend auf der Arbeit der anthroposophischen Menschenkunde, Pädagogik und Heilpädagogik Rudolf Steiners. Dabei soll das pädagogische Ideal über dem finanziellen Ideal stehen. Kinder sollen aufgrund von Erziehung durch Beziehung Bausteine in ihrer kindlichen Entwicklung erleben, an die sie sich später gerne erinnern. Das schließt beratende Begleitung des gesamten Familiensystems mit ein, um im Idealfall Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, freilassend und unabhängig von Kultur, Herkunft und Glauben der Eltern. Ein besonderes Anliegen ist die Integration von Kindern mit Behinderung und gesunden Kindern. Zudem soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Erziehern, Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Pädagogen, Medizinern und vielseitig ausgebildeten therapeutischen Fachkräften gefördert werden, um Kinder und Jugendliche sowie deren Familien durch wirksame Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und zu unterstützen und unter Umständen auch vor Gefährdungen zu schützen. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben sowie kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, mit denen die Benita Quadflieg-Stiftung Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt, fördert und durchführt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Benita Quadflieg Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - Förderung der Hilfe für Behinderte
 - Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - Förderung der Wissenschaft und Forschung
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung des Wohlfahrtswesens

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Zweck der Stiftung ist auch die Verfolgung mildtätiger Zwecke ebenso wie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorstehend genannten Zwecke.

- (2) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen treuhänderisch führen. Zustiftungen ab vom Vorstand zu bestimmenden Mindesthöhen können auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters mit ihrem/seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle Aufgabe innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützen und Betreiben von interdisziplinären Frühförderstellen, ambulanter und mobiler Frühförderung unter Einbeziehung medizinischer, psychologischer und (heil-)pädagogischer Methoden und Therapien
 - Betreiben und Förderung der Gründung und der finanziellen Ausstattung von Kindergärten, einschließlich Kinderkrippe, insbesondere Kindergärten mit Integrations- und heilpädagogischen Gruppen
 - Betreiben, Förderung und finanzielle Ausstattung eines Kinderhauses für familienorientiertes Wohnen
 - Durchführung und Finanzierung von Ferienfreizeiten, insbesondere für therapeutische Einrichtungen, Sonderschulen, Integrationsklassen und andere integrative Projekte
 - Aus- und Fortbildung von heilpädagogisch und therapeutisch Interessierten, insbesondere Veranstaltung von Seminaren und Kongressen
 - Forschung und Entwicklung sich wandelnder heilpädagogischer Behandlungsformen und Therapiemethoden
 - Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen und Fachkollegen
 - Systemische Beratung, Familientherapie, Kreativtherapien und andere anthroposophische Therapien
 - Kulturelle Veranstaltung wie, z:B. Veranstaltung von Kunstausstellungen, Lesungen, Konzerten und einem Kunsthandwerkermarkt
 - Aufbau eines Netzwerkes und Vermittlung ehrenamtlich engagierter Menschen als Hilfe und Unterstützung für Familien mit besonderen Kindern
 - Unterstützung bedürftiger Familien, beispielsweise durch Kleiderspenden
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch im Ausland verfolgen.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen in jeglicher Art von Vermögen, einschließlich Grundbesitz, Sammlungen, Beteiligungen, Rechte und sonstiger Gegenstände des Stifters sowie Dritter sowohl zu Lebzeiten als auch von Todes wegen (durch Testament) erhöht werden. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem oder der Zuwendenden dafür bestimmt wurden. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies in der Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, jeweils abzüglich der Verwaltungskosten, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen. Ein Anspruch auf eine Leistung der Stiftung besteht nicht. Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (6) Die Stiftung kann für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck. Ist kein Zweck genannt, ist so dient die Spende ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung bedienen. Sie darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen

Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) das Kuratorium
- (2) Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung Dritten überlassen.

§ 6 Anzahl, Amtszeit Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit unter Beachtung des Vorschlagsrechts des Vorstands den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson, sofern die Anzahl der Mitglieder unter 3 fällt. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen drei Viertel aller Kuratoriumsmitglieder und drei Viertel der weiteren Vorstandsmitglieder zustimmen. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die übrigen Vorstandsmitglieder, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Mitglieder des Vorstands können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen im angemessenen Umfang. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine oder mehrere geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen und Sachverständige hinzuziehen, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Sobald das Stiftungsvermögen € 500.000,00 übersteigt, wird die Abrechnung von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung kann entfallen, wenn der Jahresabschluss von einem Angehörigen der steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe erstellt wird und mit einer Plausibilitätsbescheinigung versehen ist. Die Prüfung bzw. Erstellung mit Plausibilitätsbescheinigung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall befreien und einem Vorstandsmitglied im Einzelfall Einzelvertretungsvollmacht erteilen sowie einzelnen Vorstandsmitgliedern eine partielle Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen erteilen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

§ 11 Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 bis 15 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Das erste Kuratorium wird durch den Stifter bestellt. Die Kuratoriumsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit das nachfolgende Kuratorium unter Beachtung des Vorschlagsrechts des Vorstands, wobei Wiederwahl zulässig ist. Das ausscheidende Kuratorium bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Kuratoriums im Amt. Dem Kuratorium sollen zwei Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen im angemessenen Umfang. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

- (3) Soweit die Kuratoriumsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands unverzüglich eine Ersatzperson, sofern die Anzahl der Mitglieder unter 3 fällt. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand ein Kuratoriumsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen drei Viertel der Kuratoriumsmitglieder außer dem abzubrufenden und drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustimmen. Dem betroffenen Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann auch die Vertretung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand regeln.
- (8) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Kuratoriumsergänzungen sind beizufügen.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.
- (2) Das Kuratorium ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
 - a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung
 - d) die Zustimmung zu Satzungsänderungen
 - e) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung
 - f) die Auswahl des Abschlussprüfers nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Kuratoriumsgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Kuratoriumsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 14 Kuratoriumssitzungen

- (1) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Kuratoriumssitzung statt, in der über die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss das Kuratorium einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Kuratoriumsmitglieder werden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderung, Zweckerweiterung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint,

wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

- (3) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck erreicht ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint bzw. möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
- (5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kuratorium. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an das Haus Mignon – Heilpädagogisch-Therapeutische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des entwicklungsgestörten Kindes gemeinnütziger e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sofern dieser Verein zu diesem Zeitpunkt aufgelöst oder aufgehoben wurde, fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.